

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/020/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 06.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

**Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf**

- |                             |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Wahlvorschlag:**

1. Zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf werden folgende Vertreterinnen / Vertreter vorgeschlagen:

**9 ordentliche Mitglieder**

1. ...  
2. ...  
3. ...

auf Vorschlag der Stadt Heiligenhaus

4. ...

auf Vorschlag der Stadt Erkrath

5. ...  
6. ...

**9 stellvertretende Mitglieder**

1. ...  
2. ...  
3. ...

4. ...

5. ...  
6. ...

im Benehmen mit der Stadt Mettmann

7. ...

8. ...

7. ...

8. ...

auf Vorschlag der Stadt Wülfrath

9. ...

9. ...

2. Der Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus entsprechend, wird vorgeschlagen, den Landrat des Kreises Mettmann, Herrn Thomas Hendele, zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 06.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

## **Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf**

### **Anlass der Vorlage:**

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf neu zu besetzen.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Verwaltungsrates bilden das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG), die Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag, der zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus abgeschlossen worden ist.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

#### **Aufgabenstellung:**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 15 SpkG, die Zusammensetzung aus den §§ 10 ff. SpkG sowie § 4 der Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf und § 6 des o.g. öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Träger der Kreissparkasse Düsseldorf ist der vom Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus zum 01.01.2003 gegründete Trägerzweckverband für die Kreissparkasse Düsseldorf.

Gemäß § 11 SpkG wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Auch wählt sie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 12 SpkG. Der Kreistag des Kreises Mettmann und der Rat der Stadt Heiligenhaus schlagen der Versammlung ihre Vertreterinnen/Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vor.

#### **Zusammensetzung:**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 17 weiteren Mitgliedern.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

#### Stadt Mettmann

Der Kreis hat sich bei der Aufnahme der städtischen Sparkasse Mettmann in die Kreissparkasse Düsseldorf durch Vertrag vom 31.12.1954 (vgl. § 7 des Vertrages) verpflichtet, im Benehmen mit der Stadt Mettmann so viele Mettmanner Bürgerinnen bzw. Bürger in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse zu entsenden, wie es dem Verhältnis der Einlagen der Hauptzweigstelle zum Gesamteinlagebestand entspricht. Dabei ist die Gesamtmitgliederzahl des Verwaltungsrates zu berücksichtigen. Es wird mindestens ein ordentliches Mitglied und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter im Benehmen mit der Stadt Mettmann entsandt.

Die Kreissparkasse Düsseldorf hat diese Relation nach neuestem Stand ermittelt. Danach ist der Kreis Mettmann aus § 7 des Vertrages verpflichtet, **2** Mettmanner Bürgerinnen/Bürger im Benehmen mit der Stadt Mettmann zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse zu benennen.

#### Stadt Erkrath

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der städtischen Sparkasse Erkrath in die Kreissparkasse Düsseldorf hat der Kreis in den Zusatzvereinbarungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Stadtparkasse Erkrath in die Kreissparkasse Düsseldorf vom 29.06.1981 der Stadt Erkrath das Recht eingeräumt, **2** von der Stadt Erkrath vorzuschlagende ordentliche Mitglieder zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse vorzuschlagen.

#### Stadt Wülfrath

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der städtischen Sparkasse Wülfrath in die Kreissparkasse hat der Kreis sich in § 6 Abs. 4 b der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Wülfrath, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Stadtparkasse Wülfrath vom 18. und 19.12.1991 verpflichtet, auf Vorschlag der Stadt Wülfrath so viele Wülfrather Vertreter in den Verwaltungsrat zu wählen, wie es sich aus dem Verhältnis der gesamten Einlagen (§ 27 SpkG) der im Wülfrather Stadtgebiet liegenden Geschäftsstellen zu denen der Hauptstelle und der übrigen Geschäftsstellen ergibt. Hierbei werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nicht berücksichtigt.

Die Kreissparkasse Düsseldorf hat diese Relation nach neuestem Stand ermittelt. Danach hat der Kreistag **eine/einen** von der Stadt Wülfrath vorzuschlagende Vertreterin bzw. vorzuschlagenden Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf vorzuschlagen.

#### Stadt Heiligenhaus

Gemäß § 6 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus vom 06.11.2002 (zuletzt geändert am 22.12.2004) muss von den vom Kreis vorzuschlagenden Mitgliedern **ein** Mitglied ein Heiligenhauser/eine Heiligenhauserin sein, den die Stadt vorschlägt.

Unter Beachtung dieser Besonderheiten setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

- |   |                        |  |
|---|------------------------|--|
| 1 | vorsitzendes Mitglied, | welches der Landrat des Kreises Mettmann sein soll.  |
| 9 | Mitglieder,            | <u>die vom Kreis Mettmann vorgeschlagen werden, wobei</u>  |
|   | 1 Mitglied             | ein Heiligenhauser/eine Heiligenhauserin sein muss, welcher/welche durch die Stadt Heiligenhaus vorgeschlagen wird |
|   | 2 Mitglieder           | seitens der Stadt Erkrath vorgeschlagen werden   |
|   | 2 Mitglieder           | im Benehmen mit der Stadt Mettmann vorgeschlagen werden  |
|   | 1 Mitglied             | seitens der Stadt Wülfrath vorgeschlagen wird.   |
| 6 | Dienstkräfte           | der Kreissparkasse Düsseldorf, von denen mindestens 1 Mitglied in Heiligenhaus beschäftigt ist                     |
| 2 | Mitglieder,            | die durch die Stadt Heiligenhaus vorgeschlagen werden  |

Neben Kreistagsmitgliedern können auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen werden.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind u.a. die in §§ 12 f. SpkG definierten rechtlichen Vorgaben zu beachten. Gemäß § 12 SpkG sind lediglich Mitglieder wählbar, die eine Sachkunde vorweisen können. Nach dem Entwurf des neuen „Merkblatts zu den Mitgliedern von

Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist darunter zu verstehen, dass ein Mitglied eines Aufsichtsorgans fachlich in der Lage sein muss, die Geschäftsleiter seines Instituts angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied die getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können sowie mit den wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein.

Die Voraussetzungen für diese Sachkunde sind vor der Wahl der Mitglieder durch die Versammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf zu prüfen und sicherzustellen. Mitglieder, die zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden und nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen, müssen schriftlich ihre Bereitschaft erklären, diese innerhalb von 6 Monaten zu erwerben. Dazu werden entsprechende Schulungen angeboten. Gleiches gilt für die ebenfalls für die Dauer der Mitgliedschaft erforderliche Weiterbildung, um sich mit Änderungen im Umfeld der Sparkasse kontinuierlich vertraut zu machen.

Außerdem sind bei der Wahl des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Transparenzverpflichtung. Der Sparkassenträger ist verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten. Eine Nichterfüllung der Transparenzverpflichtung führt zur Abberufung des Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter des Kreises im Verwaltungsrat ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei stellt die Stadt Heiligenhaus die 1. Stellvertreterin/den 1. Stellvertreter des Vorsitzes des Verwaltungsrates.

Dem Verwaltungsrat dürfen keine Personen angehören, auf die die Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG zutreffen. Die Unvereinbarkeiten beziehen sich dabei auf persönliche Umstände und die berufliche Tätigkeit. So können beispielsweise Personen, die Inhaber, Mitarbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßige Bankgeschäfte betreiben, vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder für die Verbände dieser Unternehmen tätig sind, nicht Mitglied im Verwaltungsrat sein. Ausgenommen ist die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlichen-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist. Auch Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG können kein Verwaltungsratsmitglied sein.

Die Wahlvorschläge der Städte Heiligenhaus, Mettmann, Erkrath und Wülfrath liegen noch nicht vor. Sie werden in der Sitzung des Kreistages nachgereicht.

## Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Verwaltungsrat Kreissparkasse Düsseldorf

18 Mitglieder

---

2 ordentliche Mitglieder	<b><u>CDU</u></b>	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<b><u>SPD</u></b>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<b><u>auf Vorschlag der Stadt Heiligenhaus</u></b>	1 stellvertretendes Mitglied
2 ordentliche Mitglieder	<b><u>auf Vorschlag der Stadt Erkrath</u></b>	2 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<b><u>im Benehmen mit der Stadt Mettmann</u></b>	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<b><u>auf Vorschlag der Stadt Wülfrath</u></b>	1 stellvertretendes Mitglied

10. Mitglied ist der Landrat in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates

### Zusätzlich:

2 Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Heiligenhaus sowie 6 Dienstkräfte der Kreissparkasse.

### **Wahlmodus:**

Der Vorschlag für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [analog § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW] (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

### **Finanzielle Auswirkung**

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.